

RL-FS



Ö. LANDES
FEUERWEHR
VERBAND

Richtlinie

Führerscheinausbildung im Feuerwehrwesen

Beschlossen per 29.09.2020

März 2024

4. Ausgabe

Inhalt

| | |
|---|---|
| Präambel | 3 |
| Ausbildungskriterien | 4 |
| 1. Voraussetzungen für die Ausstellung eines Feuerwehrführerscheines..... | 4 |
| 2. Gesundheitliche Eignung..... | 4 |
| 3. Art und Umfang der Ausbildung..... | 4 |
| 4. Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit als feuerwehrinterner Fahrausbilder, feuerwehrinterne Fahrausbilderin | 5 |
| 5. Berechtigungsumfang..... | 6 |
| 6. Erstaussstellung | 6 |
| 7. Verlängerung des Feuerwehrführerscheines | 7 |
| 8. Ende der Gültigkeit des Feuerwehrführer-scheines | 7 |
| 9. Neuerliche Ausstellung eines Feuerwehrführer-scheines nach Ablauf der Gültigkeit..... | 7 |
| 10. Verlust des Feuerwehrführerscheines, Ausstellung eines Duplikates..... | 8 |

Präambel

Die gegenständliche Richtlinie dient der Umsetzung einer langfristigen strukturierten Führerscheinausbildung im Feuerwehrwesen und damit der Schlagkrafterhaltung der Feuerwehren in Oberösterreich.

Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 32a des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idgF und der FSG-Feuerwehr- und Rettungsverordnung (FSG-FRV), BGBl. II Nr. 378/1998 idgF wurde durch den Oö. Landesfeuerwehrverband in Kooperation mit der Fachvertretung der Oö. Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr ein Ausbildungsprogramm erarbeitet, welches gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie auch förderbar ist.

Regelungen über die 5,5-Tonnen-Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 vierter Satz FSG und § 5 ff FSG-FRV sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hier skizzierte Ausbildung nicht auf zivile Lenkberechtigungs-Ausbildungen anrechenbar ist.

Die Richtlinie gliedert sich in zwei Hauptstücke, wobei der Erste die inhaltlichen Bestimmungen über die Ausbildung sowie die Voraussetzungen dazu regelt, der Zweite die Förderbarkeit der Ausbildungskosten umfasst.

Als Anlagen sind:

- der Ausbildungsplan inkl. einer schematischen Darstellung des Ausbildungsverlaufes,
- das Formblatt „Ausbildungsfahrt“,
- die „Tabellarische Darstellung aller Lenkberechtigungen“,
- die Fotokriterien,
- das Prüfungsprotokoll inkl. dem Nachweis der Entrichtung der Prüfungsgebühr,
- der Fragenkatalog zur Vorbereitung für das Prüfungsgespräch

Ausbildungskriterien

1. Voraussetzungen für die Ausstellung eines Feuerwehrführerscheines

Allgemeine Voraussetzungen für die Ausstellung eines Feuerwehrführerscheines*:

- Besitz eines Feuerwehrpasses/ Dienstausweises für Mitglieder bzw. Organe (§ 32a Abs. 2 Z 1 FSG),
- Mitgliedschaft bei einer Freiwilligen Feuerwehr (§ 32a Abs. 2 Z 2 FSG),
- Mindestalter 18 Jahre (§ 32a Abs. 2 Z 3 FSG),
- gesundheitliche Eignung (§ 4 FSG-FRV).

Zusatzvoraussetzungen für Besitzer einer Lenkberechtigung der Klasse B (§§ 2 und 3 FSG-FRV):

- vollendetes 21. Lebensjahr
- drei Jahre Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse B,
- Absolvierung der Probezeit,
- gesundheitliche Eignung nach § 8 FSG sowie
- Ausbildung und Nachweis der praktischen Kenntnisse (§ 32a Abs. 2 Z 4 FSG).
- 2 Jahre Mitgliedschaft bei einer Freiwilligen Feuerwehr (§ 32a Abs. 2 Z 2 FSG),
- Abschluss des Grundlehrganges

Die jeweilige Lenkberechtigung ist bei Ausbildungsbeginn durch Vorlage dieser nachzuweisen und in Kopie dem Ausbildungsplan beizulegen.

2. Gesundheitliche Eignung

Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung gilt bei Besitzern, bei Besitzerinnen einer Lenkberechtigung für die Klasse C1, C oder D während deren Gültigkeitsdauer als erbracht.

Ansonsten ist die gesundheitliche Eignung für die Erstaussstellung durch einen gemäß § 34 FSG ermächtigten Arzt, ermächtigte Ärztin nach § 8 FSG zu erbringen. Diese ist spätestens bei Beginn der Theorieausbildung vorzuweisen.

3. Art und Umfang der Ausbildung

Bewerber, Bewerberinnen um einen Feuerwehrführerschein, die nicht im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse C oder D (oder die Unterklasse C1 gemäß § 20 Abs. 3 FSG sind, müssen die erforderlichen Kenntnisse zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen nachweisen.

Die erforderlichen praktischen und theoretischen Ausbildungseinheiten sind, nach Rücksprache mit der Fahrschule, in dem als Anlage beigefügten Ausbildungsplan zu erfassen. Dabei ist vor allem hinsichtlich der möglichen Prüfungstermine Rücksprache mit der zuständigen Fahrschule zu halten und ist dies im Ausbildungsplan zu dokumentieren.

*Voraussetzungen bei Vorliegen einer Lenkberechtigung der Klasse C oder C1

Dazu haben sie eine praktische Ausbildung von mindestens zwölf Unterrichtseinheiten gemäß dem in Anlage 10g der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399/1967, in der Fassung BGBl. II Nr. 136/1998 enthaltenen Lehrplan in einer Fahrschule oder einer Landes-Feuerwehrschule gemäß § 120 Abs. 5 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. 93/1998 nachzuweisen.

Die Ausbildung umfasst somit:

- 12 Einheiten Theorieausbildung in einer Fahrschule, welche den „Feuerwehrführerschein-Lehrgang“ anbietet;
- 2 Fahrlektionen in der jeweiligen Fahrschule, an welchen auch der feuerwehrinterne Fahrausbilder, die feuerwehrinterne Fahrausbilderin teilnimmt;
- 10 Fahrlektionen mit einer iSd Ausbildung geeigneten Feuerwehrfahrzeug jener Feuerwehr, welche als Förderwerberin auftritt.

Das Feuerwehrfahrzeug hat eine höchst zulässige Gesamtmasse von mehr als 7.500 kg aufzuweisen und muss für mindestens drei Personen zugelassen sein. Es wird empfohlen eine Vollkaskoversicherung abzuschließen.

Der Nachweis der praktischen Kenntnisse ist durch eine Prüfung zu erbringen. Diese hat die Vorgangsweise bei den für die Fahrt notwendigen und möglichen Überprüfungen des Zustandes des Kraftfahrzeuges einschließlich des Anhängers (insbesondere Lenkvorrichtung, Bremsanlagen, Kupplung, Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler, Reifen, Kontroll-einrichtungen und Blaulicht), Fahrübungen, wie insbesondere Umkehren, Rückwärtsfahren, Anfahren auf Steigungen, Einfahren in Parklücken und Ausfahren aus diesen, und Bremsübungen, wie insbesondere Gefahrenbremsungen sowie eine Prüfungsfahrt auch auf Straßen mit starkem Verkehr von mindestens 45 Minuten mit einem Feuerwehrfahrzeug mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7.500 kg im Rahmen einer Prüfung zu umfassen.

Vor Durchführung der Prüfung ist ein Prüfungsgespräch zu führen, das sich auf kraftfahrrechtliche und straßenpolizeiliche Bestimmungen, soweit sie sich auf das Lenken von Einsatzfahrzeugen beziehen, das ausreichende Verständnis für die Fahrzeugtechnik (Fehlererkennung, Fehlerbegrenzung sowie die einfache Wartung), die Fahrphysik von Feuerwehrfahrzeugen und die Absicherung und das richtige Verhalten am Einsatzort zu erstrecken hat.

Die praktische Prüfung ist, sofern dies im Einzelfall nicht anders vereinbart wurde, in jenen Teilbereichen, welche nicht im öffentlichen Verkehr zu absolvieren sind, auf dem Übungsgelände der jeweils zuständigen Fahrschule durchzuführen.

Die Prüfung ist, sofern dies aufgrund der organisatorischen Rahmenbedingungen möglich ist, sechs bis acht Wochen nach Abschluss der Theorieausbildung abzulegen.

4. Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit als feuerwehrinterner Fahrausbilder, feuerwehrinterne Fahrausbilderin

Der feuerwehrinterne Fahrausbilder, die feuerwehrinterne Fahrausbilderin muss seit zumindest sieben Jahren Inhaber, Inhaberin einer Lenkberechtigung für die Klasse C mit entsprechender Fahrpraxis sein. Dabei ist insbesondere auf eine ausreichende Praxiserfahrung mit dem jeweiligen Ausbildungs-Feuerwehrfahrzeug zu achten.

Der feuerwehrinterne Fahrausbilder, die feuerwehrinterne Fahrausbilderin hat vor dem Ausbildungsbeginn dem Feuerwehrkommandanten, der Feuerwehrkommandantin die Lenkberechtigung für die Klasse C und mindestens zwei Einsatz- oder Übungsfahrten mit dem Ausbildungs-Feuerwehrfahrzeug in den vergangenen sechs Monaten nachzuweisen.

5. Berechtigungsumfang

- Der Feuerwehrführerschein gilt nur in Verbindung mit einer zivilen Lenkberechtigung.
- Der Berechtigungsumfang ergibt sich aus der Übersicht in der Anlage (tabellarische Darstellung aller Lenkberechtigungen).
- Das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen mit mehr als 7,5 t höchstzulässiger Gesamtmasse ist grundsätzlich nur mit einem Blutalkoholwert von unter 0,1 Promille zulässig. Bei Inhaber, Inhaberinnen eines Feuerwehrführerscheines muss der Blutalkoholwert unter 0,5 Promille liegen (§ 32a Abs. 6 FSG).
- Für Besitzer, Besitzerinnen eines zivilen Probeführerscheines gilt diese Ausnahmeregelung allerdings nicht (§ 4 Abs. 7 FSG).
- Besitzer, Besitzerinnen von Probeführerscheinen müssen auch beim Lenken von Feuerwehrfahrzeugen aller Klassen ausnahmslos einen Blutalkoholwert unter 0,1 Promille aufweisen!
- Der Feuerwehrführerschein gilt für max. zehn Jahre (§ 4 Abs. 2 FSG-FRV). Die Lenkberechtigung für die Klassen C1, C, D1 und D gilt nur fünf Jahre, ab dem 60. Lebensjahr nur zwei Jahre.
- Mit einem Feuerwehrführerschein dürfen nur Feuerwehrfahrzeuge gelenkt werden.
- Besitzer, Besitzerinnen einer Lenkberechtigung nur für die Klasse B können den Feuerwehrführerschein mit einer zusätzlichen Ausbildung und abschließenden Prüfungen erwerben.

6. Erstaussstellung

Der Antrag auf Ausstellung eines Feuerwehrführerscheines erfolgt über syBOS. Beim Antrag sind ein Passfoto sowie der Führerschein (Vorder- und Rückseite) hochzuladen.

Ein Feuerwehrführerschein wird nur dann ausgestellt, wenn der Antragsteller, die Antragstellerin

- die Prüfung für die Unterklasse C1 oder die Klasse C erfolgreich abgelegt hat und im Besitz einer zivilen Lenkberechtigung mindestens für die Unterklasse C1 ist - oder
- eine Lenkberechtigung für die Unterklasse C1 oder höher besessen hat und diese erloschen ist (z.B. wegen Nichtdurchführung der erforderlichen Untersuchungen) - der bisherige Besitz ist aber nachzuweisen - oder
- Besitzer, Besitzerinnen einer zivilen Lenkberechtigung für die Klasse B ist, den Feuerwehrführerscheinlehrgang erfolgreich besucht und die Prüfung bestanden hat.

Die ausgestellten Feuerwehrführerscheine werden am Postweg der jeweiligen Feuerwehr (Anschrift Dienststelle) zugestellt. Beiliegend zum Feuerwehrführerschein wird ein Übernahmeformular übermittelt, welches vom Feuerwehrführerscheininhaber, von der Feuerwehrführerscheininhaberin zu unterfertigen ist, um die rechtmäßige Zustellung zu bestätigen. Das Übernahmeformular ist von der Feuerwehr aufzubewahren.

Die Erstaussstellung des Feuerwehrführerscheines ist kostenlos.

7. Verlängerung des Feuerwehrführerscheines

Der Feuerwehrführerschein ist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu verlängern, andernfalls verliert er seine Gültigkeit und muss ggf. neu ausgestellt werden.

Die gesundheitliche Eignung für die Verlängerung eines Feuerwehrführerscheines wird im Rahmen der feuerwehrärztlichen Untersuchung festgestellt - „Bestätigung der allgemeinen Einsatztauglichkeit – Einstellungsuntersuchung / Feuerwehrführerschein-untersuchung“ (Drucksorte Nr. 103) oder „Tauglichkeitsbestätigung für den Atemschutzdienst/Feuerwehrführerschein“ (Drucksorte Nr. 103 A) - und ist vom Arzt, von der Ärztin auf Seite 4 des Feuerwehrführerscheines einzutragen. Auf Grund der ärztlichen Eintragung ergibt sich eine Verlängerung der Gültigkeit des Feuerwehrführerscheines um max. zehn Jahre (§ 4 Abs. 2 FSG-FRV). Das Untersuchungsdatum gilt als erster Tag der Verlängerung.

Die Untersuchung ist im Regelfall von einem Feuerwehrarzt, einer Feuerwehrärztin durchzuführen. Die Untersuchung kann auch von einem Arzt, Ärztin für Allgemein-medicin oder einem Facharzt, einer Fachärztin für Innere Medizin durchgeführt werden.

Wenn ein Feuerwehrmitglied eine Untersuchung nach § 8 FSG durch einen gemäß § 34 FSG ermächtigten Arzt, Ärztin durchführen hat lassen, kann diese für die Verlängerung des Feuerwehrführerscheines herangezogen werden (§ 4 Abs. 3 FSG-FRV). Die Verlängerung ist vom Arzt, von der Ärztin auf Seite 4 des Feuerwehrführerscheines einzutragen.

8. Ende der Gültigkeit des Feuerwehrführerscheines

Ist der Besitzer, die Besitzerin des Feuerwehrführerscheines zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen gesundheitlich nicht mehr geeignet oder scheidet er, sie aus dem Feuerwehrdienst aus, hat er, sie den Feuerwehrführerschein unverzüglich beim Feuerwehrkommandanten, bei der Feuerwehrkommandantin abzugeben, welcher, welche den Feuerwehrführerschein dem Landes-Feuerwehrkommando zu übermitteln hat.

Mit dem Erlöschen der zivilen Lenkberechtigung für die Klasse B wird der Feuerwehrführerschein ebenfalls ungültig. Auch in diesem Fall ist der Feuerwehrführerschein bei dem Feuerwehrkommandanten, der Feuerwehrkommandantin abzugeben und von diesem, dieser dem Landes-Feuerwehrkommando zu übermitteln (§ 4 Abs. 5 FSG-FRV).

Bei Erlöschen einer zivilen Lenkberechtigung für die Klasse C1 oder höher, aber Aufrechterhalten der Lenkberechtigung für die Klasse B bleibt der Feuerwehrführerschein gültig (§ 32a Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 zweiter Satz FSG).

9. Neuerliche Ausstellung eines Feuerwehrführerscheines nach Ablauf der Gültigkeit

Die neuerliche Ausstellung eines Feuerwehrführerscheines ist wie eine Erstaussstellung über syBOS zu beantragen.

Ist der Antragsteller, die Antragstellerin noch im Besitz der Klasse C1 oder höher wird der Feuerwehrführerschein für die Dauer der Gültigkeit der zivilen Klasse ausgestellt und es ist kein weiterer Nachweis der gesundheitlichen Eignung zu erbringen.

Ist aber die zivile Klasse C1 nicht mehr gültig, ist zusätzlich eine Bestätigung über die gesundheitliche Eignung (feuerwehrärztliche Untersuchung – DS 103 bzw. DS 103 A) vorzulegen. Die Gültigkeitsdauer (bis zu 10 Jahre) ist vom untersuchenden Arzt, der untersuchenden Ärztin auf der Drucksorte zu vermerken.

Für die neuerliche Ausstellung kann ein Kostenbeitrag in Rechnung gestellt werden.

10. Verlust des Feuerwehrführerscheines, Ausstellung eines Duplikates

Der Feuerwehrkommandant, die Feuerwehrkommandantin legt den Antrag des Feuerwehrmitglieds auf Ausstellung eines Duplikats dem Landes-Feuerwehrkommando vor und bestätigt gleichzeitig das Abhandenkommen des Originals. Eine behördliche Verlust- oder Diebstahlsmeldung ist nicht erforderlich.

Das Landes-Feuerwehrkommando stellt ein Duplikat aus, das den gleichen Inhalt (die gleiche Gültigkeitsdauer) wie das Original hat. Das Ausstellungsdatum ist jedoch das aktuelle Tagesdatum. Für die Ausstellung des Duplikats wird ein Kostenbeitrag eingehoben.

Der ursprünglich ausgestellte Feuerwehrführerschein wird mit der Ausstellung des Duplikates ungültig und darf im Fall der Wiederauffindung nicht mehr verwendet werden. Er ist dem Landes-Feuerwehrkommando unverzüglich zurückzustellen.